



2. Änderung der Leereraner Gefahrenabwehrverordnung (LGefAVO)

Stand: 16.02.2022

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer am 15.02.2022

Inhalt

§ 1 Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit.....	2
§ 2 Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen	3
§ 3 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel.....	4
§ 4	4
§ 5	4
Karte.....	5

2. Änderung der Leerer Gefahreabwehrverordnung (LGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 16.12.2021 für das Gebiet der Stadt Leer folgende 2. Änderung der Verordnung erlassen:

§ 1 Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

- (1) Hundehalter/innen und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund
- a) unbeaufsichtigt umherläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach den Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung - Entfernung des Kotes - verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anliegerin/des Anliegers gem. der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 02.10.2007) in der Stadt Leer vor.

Den öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen sind Anlagen gleichgestellt, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind,

- a) die Forsten im Stadtgebiet,
 - b) Friedhöfe,
 - c) Gedenkplätze,
 - d) sonstige Park- und Grünflächen.
- (2) Auf den nachfolgend genannten öffentlichen Straßen und Anlagen sowie den Flächen und Gebieten, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, sind die Hunde an der Leine zu führen:
- a) Auf der gesamten Uferpromenade rund um den Freizeithafen nördlich der Dr.-v.-Bruch-Brücke,
 - b) an der Uferpromenade auf der Westseite des Handelshafens südlich der Dr.-v.-Bruch-Brücke bis zum Garrels'schen Garten/Skulpturenpark einschließlich des Waage-Parkplatzes,
 - c) auf dem Ernst-Reuter-Platz,
 - d) in dem von nachfolgenden Straßen umschlossenen Innenstadtbereich: Kuppenwarf, Ledastraße bis zur Einmündung in die Georgstraße, von dort nördlich auf der Georgstraße, dem gesamten Bahnhofsring, Bgm.-

Ehrlenholtz-Straße/Ostersteg, Heisfelder Straße ab Einmündung Ostersteg bis zur Kreuzung Mühlenstraße, Harderwykensteg, Alte Marktstraße bis Einmündung Blinke, von dort südlich abknickend auf der Blinke bis zur Einmündung Pferdemarktstraße, auf dieser nördlich bis zur Einmündung Königstraße und auf dieser östlich bis zur Einmündung auf die Dr.-v.-Bruch-Brücke,

- e) im Bereich südlich und östlich des Bahnhofsrings bis zur Bremer Straße, auf dieser nördlich bis zum Bahnübergang, von dort westlich längs des dieses Gebiet nördlich abschließenden Bahnhofsgeländes bis zum Güterbahnhof/Parkpalette, zentraler Omnibusbahnhof und Zollhausflächen.

Die Grenzen dieses Bereiches, worauf sich die Anleinplicht für Hunde gem. a) - e) dieser Verordnung erstreckt, ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Auf Wochenmärkten, Bolz- und Kinderspielplätzen, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, und anderen zum Spielen und Liegen geeigneten Flächen in öffentlichen Anlagen, dürfen Hunde - mit Ausnahme von Behinderten dienenden Hunden - nicht mitgenommen werden.

Hunde dürfen in Grünanlagen und Parks (Evenburg-, Julianen- und Phillipsburgerpark) nur angeleint ausschließlich auf den Wegen geführt werden. Die ausgeschilderten Hundefreilaufflächen sind vom Leinenzwang ausgenommen.

- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen verboten,
- a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe (z.B. Waffen, Pyrotechnische Gegenstände, Brennstoffe) mitzuführen,
 - c) motorbetriebene Fahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die zur Pflege und Unterhaltung eingesetzt werden,
 - d) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen,
 - e) scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben,
 - f) zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu hinterlassen.

- (2) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

§ 3 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Es darf kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Das Füttern jeglicher Art von Wasservögeln ist verboten. Das Verbot gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Wasserflächen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karte

Karte

